



Registratur Nr. 336.1/2004/00256

Technische Weisungen über die Ausbildung der Besamungstechniker/technikerinnen und der Tierhalter/halterinnen, die in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers besamen, und über die Anerkennung von Ausbildungsstätten

vom 16. August 1999 (red. angepasst am 3. Dezember 2007)

Das Bundesamt für Veterinärwesen (Bundesamt), gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916. 401), erlässt folgende

Weisungen:

1 Zweck und Geltungsbereich

1. Die Weisungen regeln die Grundausbildung von Personen, die Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung besamen. Sie regeln zudem die Anerkennung von Ausbildungsstätten.
2. Die Weisungen definieren die Anforderungen an den Erwerb des Fähigkeitsausweises zum Besamen für Besamungstechniker/technikerinnen und bestimmen die Kriterien für den Nachweis der Ausbildung für Tierhalter/halterinnen, die in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers besamen (Eigenbestandsbesamer/besamerin).

2 Ausbildung der Besamungstechniker/technikerinnen

3. Besamungstechniker/technikerinnen müssen sich über eine Ausbildung in den folgenden Fachgebieten ausweisen:
 - Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane;
 - Gewinnen, Lagern und Behandeln des Samens sowie über das Führen der Warenflusskontrolle;
 - Besamungstechnik;
 - Hygiene der Fortpflanzung;
 - Tierseuchen und andere Infektionskrankheiten;
 - Vorschriften und Organisation der Tierzucht in der Schweiz;
 - Vorschriften über die künstliche Besamung;
 - weitere schweizerische Vorschriften aus dem Tierseuchen- und Tierschutzrecht mit Bezug auf die Durchführung der künstlichen Besamung.
4. Die Ausbildung besteht in:
 - einem theoretischen und einem praktischen Teil in einer anerkannten Ausbildungsstätte von mindestens 20 Tagen Dauer und
 - einem praktischen Einsatz von mindestens drei Monaten Dauer.

5. Falls die Ausbildung nach Ziffer 4 Buchstabe a in einer Ausbildungsstätte im Ausland stattfindet, müssen die Kenntnisse über die schweizerischen Vorschriften aus dem Tierseuchen-, Tierschutz- und Tierzucht recht unter der Leitung einer dafür verantwortlichen Tierärztin oder eines Tierarztes in der Schweiz nachgeholt werden
6. Das Bundesamt erteilt den Eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Besamungstechniker/technikerin, wenn:
 - die Ausbildungsstätte bestätigt, dass die vorgeschriebene Ausbildung nach Ziffer 4 Buchstabe a erfolgreich bestanden wurde, und
 - gegebenenfalls die für die Ausbildung verantwortliche Tierärztin oder der Tierarzt bestätigt, dass die nach Ziffer 5 vorgeschriebene Ausbildung nachgeholt und erfolgreich geprüft wurde.
7. Mit den Bestätigungen sind die Daten der Ausbildung, die Prüfungsnoten bzw. das Zeugnis einzureichen sowie die in der Ausbildung berücksichtigten Tierarten zu nennen.
8. Der Besamungstechniker beantragt die kantonale Bewilligung zum Besamen mit dem Fähigkeitsausweis des Bundesamtes.

3 Ausbildung der Tierhalter/halterinnen, die in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung des Arbeitgebers besamen (Eigenbestandsbesamer/besamerin)

9. Die Tierhalter/halterinnen müssen sich über eine Ausbildung in den folgenden Fachgebieten ausweisen:
 - Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane;
 - Gewinnen, Lagern und Behandeln des Samens sowie über das Führen der Warenflusskontrolle;
 - Besamungstechnik;
 - Hygiene der Fortpflanzung;
 - Tierseuchen und andere Infektionskrankheiten;
 - Vorschriften und Organisation der Tierzucht in der Schweiz;
 - Vorschriften über die künstliche Besamung;
 - weitere schweizerische Vorschriften aus dem Tierseuchen- und Tierschutzrecht mit Bezug auf die Durchführung der künstlichen Besamung
10. Die Ausbildung besteht in einem theoretischen und einem praktischen Teil in einer anerkannten Ausbildungsstätte. Sie dauert grundsätzlich fünf Tage. Falls die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte im Ausland stattfindet, müssen die Kenntnisse über die schweizerischen Vorschriften aus dem Tierseuchen-, Tierschutz- und Tierzucht recht unter der Leitung einer dafür verantwortlichen Tierärztin oder eines Tierarztes in der Schweiz nachgeholt werden.
11. Der/die Tierhalter/halterin beantragt die kantonale Bewilligung zum Besamen, indem er/sie die Bestätigung der für die Ausbildung verantwortlichen Tierärztin oder des Tierarztes bzw. das Zeugnis der Ausbildungsstätte mit Angabe der Daten der Ausbildung, die Prüfungsnoten und der in der Ausbildung berücksichtigten Tierarten einreicht.

4 Anerkannte Ausbildungsstätte

12. Ausbildungsstätten müssen über die nötigen Einrichtungen für die theoretische und die praktische Ausbildung verfügen. Die Ausbildung erfolgt unter der Leitung einer Tierärztin oder eines Tierarztes mit ausgewiesenen Fachkenntnissen über die

künstliche Besamung.

13. Sofern zu Ausbildungszwecken lebende Tiere verwendet werden und die Ausbildung in der Schweiz erfolgt, muss die für die Ausbildung verantwortliche Tierärztin oder der Tierarzt eine kantonale Tierversuchsbewilligung beim zuständigen Kanton einholen. Die verantwortliche Tierärztin oder der verantwortliche Tierarzt muss die Anforderungen als Tierversuchsleiter nach Artikel 59d der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1) und nach der Verordnung über die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals für Tierversuche (SR 455.171.2) erfüllen.
14. Zur Anerkennung als Ausbildungsstätte sind dem Bundesamt folgende Unterlagen einzureichen:
 - die Bedingungen für die Zulassung zu den Ausbildungskursen;
 - die Ausbildungsprogramme und –ziele mit Stundenplan und Kursunterlagen;
 - die Prüfungsanforderungen;
 - die Unterlagen, aus denen die fachliche Qualifikation der für die Ausbildung verantwortlichen Tierärztin oder des Tierarztes hervorgeht.
15. Die anerkannten Ausbildungsstätten werden in den Mitteilungen des Bundesamtes und auf der Internetseite des Bundesamtes (www.bvet.admin.ch) veröffentlicht.

5 Schlussbestimmung

16. Diese Weisungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie ersetzen die fachtechnischen Weisungen vom 11. Dezember 1989 für die Ausbildung der Besamungstechniker.